

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -



An die
VAN TULP CONSULTING | HANSE
INTERNATIONAL
Frankfurter Straße 11a
65239 Hochheim

Bearbeitet von: Herr Diedrich
Durchwahl: 0511 3030-2181
Mein Zeichen: II/741-03265/11/18-001
E-Mail: eingabenbuero@lt.niedersachsen.de
Ihr Zeichen:

14.06.2022

Ihr Schreiben vom 30.05.2022, eingegangen am 01.06.2022

betr. Beschwerde über behördliche und gerichtliche Entscheidungen sowie Forderung
einer Schadenersatzzahlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr weiteres Schreiben vom 30.05.2022.

Dass der Niedersächsische Landtag auch nicht im Rahmen einer Eingabe im Sinne des Grundgesetzes auf gerichtliche Entscheidungen einzuwirken vermag, wurde Ihnen bereits erläutert.

Hinsichtlich etwaiger Forderungen von Schadenersatzzahlungen ist der Landtag der falsche Adressat. Schadenersatzforderungen sind gegen die Stellen zu richten, die für den geltend gemachten Schaden verantwortlich sind.

Unter diesen Einschränkungen wird ihre Zuschrift nunmehr vom Landtag als Eingabe behandelt, mit der sich der

Petitionsausschuss

befassen wird.

Da Sie sich in Ihrem o. g. Schreiben auf die hier unter der Eingabenummer 03265/11/18 vorliegende Petition beziehen und sich für das darin vorgetragene Anliegen einsetzen,

wird Ihre Eingabe nunmehr unter der Eingabenummer **03265/11/18-001** geführt. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch den geänderten Betreff.

Bei Rückfragen geben Sie bitte die v. g. Eingabenummer an.

Zu jeder Eingabe wird in der Regel eine Stellungnahme der Landesregierung eingeholt, die der Ausschuss zusammen mit der Eingabe erörtert. Die gründliche Klärung des Sachverhaltes und der rechtlichen Fragen erfordert eine gewisse Zeit. Ich bitte Sie daher, sich zunächst zu gedulden.

Der Ausschuss wird die Beratung Ihrer Eingabe mit einer Empfehlung abschließen, über die der Landtag beschließt. Sobald dieser Beschluss ergangen ist, werden Sie darüber unterrichtet.

- / Vorsorglich möchte ich Sie schon jetzt darauf hinweisen, dass der Landtag nur im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten über Eingaben entscheiden kann. Nähere Erläuterungen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Im Übrigen wäre ich für eine Nachricht dankbar, wenn sich Ihre Anschrift ändert, damit der weitere Schriftverkehr nicht erschwert wird.

Die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben werden als Landtagsdrucksachen veröffentlicht. Aus diesen Drucksachen sind Name und Wohnort der Personen, die Eingaben an den Landtag gerichtet haben, und deren Anliegen (in kurzen Stichworten) ersichtlich. Der Landtag berät und beschließt auch in öffentlicher Sitzung über die Eingaben. Dieses Verfahren muss der Landtag einhalten, um dem Öffentlichkeitsgebot der Niedersächsischen Verfassung (Artikel 22 Abs. 1) zu entsprechen.

Schließlich weise ich darauf hin, dass die mitgeteilten persönlichen Daten sowie der Schriftverkehr unter Beachtung des Datenschutzes in dem elektronischen Petitionsbearbeitungssystem des Landtages gespeichert und verarbeitet werden. Dies beinhaltet im Regelfall auch, dass Ihre Eingabe mit allen von Ihnen gemachten – auch personenbezogenen – Angaben einem oder mehreren fachlich betroffenen Ressorts der Landesregierung und ggf. weiteren fachlich betroffenen Stellen zugeleitet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Hinweise

zu den Entscheidungsmöglichkeiten des Landtages zu Eingaben

1. Soweit eine Eingabe sich gegen Maßnahmen oder Entscheidungen von Landesbehörden oder von Behörden, die der Aufsicht des Landes unterliegen, wendet oder auf das Tätigwerden solcher Behörden gerichtet ist, kann der Landtag nur im Rahmen seiner parlamentarischen Kontrolle (Artikel 7 der Niedersächsischen Verfassung) tätig werden. Er hat nicht das Recht, selbst zu entscheiden oder den Behörden verbindliche Weisungen zu erteilen. Der Landtag kann der Landesregierung jedoch Empfehlungen für ihr weiteres Handeln geben.
2. Entscheidungen der Gerichte kann der Landtag aus verfassungsrechtlichen Gründen weder überprüfen noch abändern oder aufheben.
3. In Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden, Landkreise und sonstigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen ist die Aufsicht durch die Landesregierung und damit auch die Überprüfung durch den Landtag auf eine Rechtskontrolle beschränkt, d.h. ein Eingreifen durch das Land ist nur möglich, wenn von der Gemeinde usw. Rechtsvorschriften verletzt oder nicht beachtet worden sind.
4. Besonders ist zu beachten, dass durch das Einreichen einer Eingabe eventuell laufende Fristen für einen förmlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch, Beschwerde, Klage) weder gewahrt noch gehemmt werden.
5. Das Eingabeverfahren wird in der Regel mit einem der in § 52 Absatz 1 der Landtagsgeschäftsordnung vorgesehenen Beschlüsse abgeschlossen. Der Wortlaut dieser Vorschrift und Erläuterungen der Bedeutung der Beschlussformeln sind auf der Rückseite abgedruckt.

Empfehlungen der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse empfehlen dem Landtag zu jeder Eingabe in der Regel einen der folgenden Beschlüsse:
 1. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Berücksichtigung** überwiesen,
 2. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Erwägung** überwiesen,
 3. die Eingabe wird der Landesregierung als **Material** überwiesen,
 4. der Einsender der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten,
 5. die Eingabe wird für **erledigt** erklärt,
 6. der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit/keinen Anlass**, sich für das Anliegen des Einsenders zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen.
- (2) Soll eine Eingabe für erledigt erklärt werden, so soll in dem Beschluss angegeben werden, wodurch sich die Eingabe erledigt hat.
- (3) Die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben werden, sofern sie nicht in Beschlussempfehlungen zu Gesetzentwürfen oder Anträgen aufgenommen werden, in Eingabenübersichten zusammengefasst. Diese werden als Landtagsdrucksachen verteilt.

Erläuterungen zu den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Beschlussformeln:

1. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Berücksichtigung** überwiesen:

Dadurch wird die Landesregierung ersucht, im Rahmen des geltenden Rechts dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin zu entsprechen oder seiner/ihrer Beschwerde abzuwehren. Dies ist die weitestgehende Form der positiven Erledigung einer Eingabe durch das Parlament. Sie hat zur Voraussetzung, dass der Landtag das Anliegen des Einsenders als gerechtfertigt bzw. die Beschwerde als berechtigt ansieht. Die Landesregierung teilt dem Landtag mit, ob und ggf. in welcher Weise sie dem Ersuchen nachkommt. *

2. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Erwägung** überwiesen:

Damit wird der Landesregierung empfohlen, im Interesse des Einsenders in eine weitere oder nochmalige Prüfung der Angelegenheit einzutreten und ggf. bisher nicht berücksichtigte Tatsachen oder Gesichtspunkte in ihre Überlegungen einzubeziehen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis. *

3. Die Eingabe wird der Landesregierung **als Material** überwiesen:

Der Landesregierung wird anheim gestellt das Vorbringen des/der Einsenders/Einsenderin bei der Ausarbeitung eines einschlägigen Gesetzentwurfs, beim Erlass von Richtlinien oder bei sonstigen Verwaltungsmaßnahmen zu prüfen und ggf. zu verwerten.

4. Der/die Einsender/Einsenderin der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten:

Diese Art der Erledigung kommt in Betracht, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin aus rechtlichen oder tatsächlichen (z. B. finanziellen) Gründen nicht entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde nicht abgeholfen werden kann und wenn außerdem der/die Einsender/Einsenderin über diese Hindernisse noch nicht ausreichend informiert ist oder er/sie noch andere Auskünfte oder Hinweise erhalten soll.

5. Die Eingabe wird **für erledigt erklärt**:

Dieser Beschluss wird vorgeschlagen, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin inzwischen entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde abgeholfen worden ist. Eingaben, die auf gesetzgeberische Maßnahmen hinzelen, erledigen sich durch die Verabschiedung des betreffenden Gesetzes, auch wenn dem Anliegen in der Sache nicht entsprochen worden ist.

6. Der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss wird gewählt, wenn dem Anliegen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, sodass es nicht notwendig ist, die Sachlage/Rechtslage im Einzelnen darzustellen.

Hierher gehören besonders die Fälle, in denen der/die Einsender/Einsenderin begehrt, dass der Landtag - unzulässigerweise - Gerichtsentscheidungen beeinflusst oder abändert.

7. Der Landtag hat/sieht **keinen Anlass**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss kommt u. a. in Betracht, wenn der Einsender schon ausreichend über die Sach- und Rechtslage unterrichtet worden ist und der Landtag Ergänzungen nicht für erforderlich hält.

Der Beschluss ist auch angebracht, wenn die Eingabe offensichtlich unbegründet ist.

*(Zu Ziffern 1 und 2: In beiden Fällen unterrichtet die Landesregierung den Landtag über das von ihr Veranlasste.)



LANDTAG
NIEDERSACHSEN
Postfach 44 07
30044 Hannover



Deutsche Post 

FRANKIT 0,85 EUR

14.06.22 1D190004B6



green energy

